

Leistungs- und Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

Den Promotionsprogrammen können bis zu 15 Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden und zusätzliche Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. **Dem Antrag auf Einrichtung eines Promotionsprogramms ist ein Kostenplan beizufügen**, der die jährlichen Ausgaben, getrennt nach Stipendien und den zusätzlich entstehenden Kosten (bis zu 30.000 € pro Jahr für Reisen der Stipendiatinnen und Stipendiaten, für die Beschäftigung oder Vorträge von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, für die Durchführung von Fachtagungen oder den Erwerb von Verbrauchsmaterialien), ausweist. Beschaffungen von Klein-/Geräten sind aus Mitteln des Promotionsprogramms grundsätzlich nicht möglich. In Antrag und Kostenplan ist auch der Beitrag der Hochschule darzustellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Hochschule die Koordinierung des Promotionsprogramms durch ein Koordinationsbüro, durch die Einbindung in eine bereits bestehende Graduiertenschule oder auf sonstige geeignete Weise gewährleistet. Internationale und nationale Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind erwünscht; in einem solchen Fall wird erwartet, dass sich die Partner angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Auf die Einhaltung der Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Maßstäben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der Leitlinien zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren (Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz Niedersachsens und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur) wird besonders hingewiesen.

2. Ausschreibung der Stipendien und Auswahlverfahren

Die Stipendien sind in Verbindung mit der Mitgliedschaft in dem Promotionsprogramm bzw. einer Graduiertenschule von den Hochschulen überregional ggf. auch international auszuschreiben und in einem leistungsbezogenen und transparenten Auswahlverfahren zu vergeben. Das Auswahlverfahren sollte unter Mitwirkung mindestens einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers aus einer anderen Hochschule erfolgen, die/der nicht am Programm beteiligt ist. Die Hochschulen werden gebeten, eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Programmverantwortliche/n zu benennen.

Auf § 21 Abs. 3 Satz 2 NHG wird hingewiesen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen sich an den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG orientieren, auch soweit sie noch keine Selbstverpflichtungen eingegangen sind.

3. Mittel für Stipendien, Zulagen und Zuschläge; Sonstiges

Im Rahmen der Zusage zur Förderung wird mitgeteilt, wieviel Stipendien und in welcher Höhe Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Mittelbedarf ist jährlich anzufordern und wird jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Ein Mehrbedarf in einem Haushaltsjahr kann nicht durch den Mittelabruf in einem Folgejahr ausgeglichen werden.

3.1 Stipendien

Die Stipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 1.400 €
- einen Sachkostenbeitrag in Höhe von 100 €.

3.2 Kinderzulage

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale.

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag in Höhe von 400,- € gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- € für jedes weitere Kind.

Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Die Geburtsurkunde/n ist/sind der Hochschule vorzulegen.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.

3.3 Kinderbetreuungskosten

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag für die Betreuung ihrer Kinder bis zu deren 12. Geburtstag.

Die Höhe des Zuschlags beträgt für das erste Kind bis zu 200 € monatlich, dieser Betrag erhöht sich um jeweils bis zu 100 € für jedes weitere Kind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird unabhängig vom Familieneinkommen gezahlt.

Über die konkrete Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist gegenüber der Hochschule ein Nachweis zu erbringen.

Als Kinderbetreuungskosten kommen die Kosten für die Betreuung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten etc. sowie bei Tagesmüttern in Betracht. Aufwendungen für die Betreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.

3.4 Zuschläge für Auslandsaufenthalte

Zuschläge für Auslandsaufenthalte zur Abdeckung der zusätzlich entstehenden Kosten werden bis zur Höhe von 150 € monatlich gewährt, soweit diese nicht im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen verrechnet werden.

3.5 Anrechnung von Einnahmen

Eigene Einnahmen der Stipendiaten und Stipendiatinnen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit werden grundsätzlich auf den Grundbetrag, ggf. einschl. Steueranteil, angerechnet. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums 6.000 € pro Jahr nicht übersteigen, bleiben ebenso wie Einkünfte aus Vermögen unberücksichtigt. Mögliche wissenschaftliche Tätigkeiten sind z. B. Doktorandenbetreuung, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.

3.6 Dauer der Förderung

Die Förderperiode erstreckt sich vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2020.

Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt drei Jahre. Die gewährten Stipendien sind innerhalb der Förderperiode zu vergeben.

Eine Unterbrechung von maximal sechs Monaten ist nur in begründeten Ausnahmefällen z. B. im Fall der Geburt eines Kindes möglich. Die Zahlung des Stipendiums wird für die Zeit der Unterbrechung ausgesetzt.

Im Fall der Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich um die Zeiten der Mutterschutzfristen.

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in besonderen Härtefällen eine Weitergewährung der Stipendienzahlung um bis zu sechs Monate ausgesprochen werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach Ablauf der drei Jahre eine Übergangsfrist von bis zu drei Monaten gewährt werden, um die Fertigstellung der Arbeit gerade in der kritischen Abschlussphase nicht zu gefährden. Der Antrag ist über das Hochschulpräsidium mit einer Stellungnahme des/der Programmverantwortlichen beim MWK einzureichen.

3.7 Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre volle Arbeitskraft für das Promotionsprojekt einzusetzen, der Betreuerin/dem Betreuer in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu berichten, an den Aktivitäten des Programms teilzunehmen sowie Schwierigkeiten in der Durchführung rechtzeitig mit dem persönlichen Betreuer/der Betreuerin oder einem durch das Programm bestimmten Ansprechpartner zu erörtern. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten sind ihre Verpflichtungen durch Bewilligungsbescheid der Hochschule mitzuteilen. Ebenfalls sind in diesem Bescheid aufzunehmen: das konkrete Forschungsvorhaben, die Zusammensetzung des Stipendienbetrags, der Hinweis auf die Steuerfreiheit, Zahlungsbeginn und -abwicklung, Laufzeit und Widerrufgründe. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Annahme des Stipendiums und die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen schriftlich zu bestätigen.

02.2015